

**Gesetz vom _____, mit dem das Burgenländische
Schulaufsichtsgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Schulaufsichtsgesetz, LGBL.Nr. 5/1964, in der Fassung der Landesgesetze LGBL.Nr. 5/1977 und 95/1991, wird in Ausführung der Bestimmungen des § 8 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 14 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 70/1966 und 321/1975, wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 ist am Ende der Ziffer 8 ein Strichpunkt zu setzen und folgende Ziffer 9 anzufügen:

"9. die Landesschulsprecher in den Angelegenheiten des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 8 des Schülervertretungsgesetzes, BGBl.Nr. 284/1990."

2. § 1 Abs. 4 erster Satz lautet:

"(4) Die im Abs. 1 lit. b Z 1 genannten Mitglieder sind von den dort genannten Kirchen, die im Abs. 1 lit. b Z 7 genannten Mitglieder von den im Landtag vertretenen Parteien, die im Abs. 1 lit. b Z 8 genannten Mitglieder von den dort genannten Kammern und die in Abs. 1 lit. b Z 9 genannten Mitglieder von der Landesschülervertretung zu entsenden."

3. § 11 Abs. 2 lautet:

"Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident haben Anspruch auf einen Ruhebezug. Bemessungsgrundlage für den Ruhebezug ist die sich aus Abs. 1 ergebende Funktionsgebühr. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 18, 19 Abs. 2 lit. a und Abs. 6, 20 bis 22 des Burgenländischen Bezügegesetzes, LGB1.Nr. 14/1973, in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 geltenden Fassung und die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 5, 23, 23a, 23b und 25 des Burgenländischen Bezügegesetzes, LGB1.Nr. 14/1973, in der Fassung der Artikel II und IV Z 2 und 3 des Landesgesetzes LGB1.Nr. 22/1994, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle des 55. Lebensjahres das 60. tritt."

E r l ä u t e r u n g e n

I. ALLGEMEINER TEIL:

Der Landesschulrat für Burgenland hat mit Eingabe vom 8. November 1993, LSR/II-10/6-1993, anher mitgeteilt, daß in allen Landesschulräten (außer Burgenland) sowie im Stadtschulrat für Wien die Möglichkeit besteht, daß Schülervertreter mit beratender Stimme an den Kollegiumssitzungen des Landesschulrates teilnehmen können. Es werde daher herangetreten, zwecks Aufnahme eines Schülervertreters als beratendes Mitglied des Kollegiums des Landesschulrates für Burgenland eine Novellierung des Bgld. Schulaufsichtsgesetzes in die Wege zu leiten. - Im Zuge des Begutachtungsverfahrens hat der Landesschulrat mit Stellungnahme vom 12. Jänner 1994, LSR/II-36/118-1994, nunmehr die Aufnahme aller drei Landesschulsprecher in das Kollegium des Landesschulrates mit der Begründung angeregt, die einzelnen Landesschulsprecher haben sehr unterschiedliche Interessen zu vertreten, weshalb es nicht zielführend erscheine, würde bei der Beratung von Fragen des Berufsschulwesens etwa der AHS-Landesschulsprecher als einziges beratendes Mitglied an der Sitzung des Kollegiums teilnehmen.

Weiters hat die mit den Personalangelegenheiten betraute Abteilung des Amtes der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Dezember 1993, I-1905/2-1993, auf die mit Landesgesetz LGBL.Nr. 93/1992 vorgenommenen Änderungen des Bgld. Bezügegesetzes und die bevorstehende weitere (nunmehr am 27. Jänner 1994 vom Landtag beschlossene) Novelle dieses Bezügegesetzes hingewiesen und gleichzeitig um Anpassung der Zitierungen in § 11 Abs. 2 des Bgld. Schulaufsichtsgesetzes unter Anschluß entsprechender Erläuterungen ersucht. - Mit dem Pensionsreform-Gesetz 1993 (PRG-1993), BGBL.Nr. 334, wurden im Pensionsrecht der Bundesbeamten (Pensionsgesetz 1965) und der obersten Organe des Bundes (Bezügegesetz) der Pensionssicherungsbeitrag eingeführt und die Hinterbliebenenversorgung nach dem Lebensstandardprinzip neu gestaltet. Diese Bestimmungen wurden mit einer Novelle zum Bgld. Bezügegesetz in das Pensionsrecht der obersten Organe des Landes übernommen. Im Hinblick darauf, daß die Ruhe- und Versorgungsbezugsansprüche des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des

Landesschulrates sowie ihrer Hinterbliebenen den Ruhe- und Versorgungsbezugsansprüchen der Mitglieder des Landtages und ihrer Hinterbliebenen nachgebildet sind, waren die Neuregelungen auf den anspruchsberechtigten Personenkreis des § 11 des Burgenländischen Schulaufsichtsgesetzes für sinngemäß anwendbar zu erklären.

Die Grundlage für vorliegenden Entwurf bieten die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 8 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 14 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes. Danach bleibt es der Ausführungsgesetzgebung vorbehalten, (außer den nach Abs. 2 lit. b Z 1, 2 und 3 vorzusehenden beratenden Mitgliedern) auch weitere Mitglieder mit beratender Stimme bzw. für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates Funktionsgebühren vorzusehen.

II. BESONDERER TEIL:

Zu Ziffern 1 und 2:

Die betreffenden Ausführungsgesetze der anderen Bundesländer sehen in den Kollegien von vier Landesschulräten (Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg) je ein Mitglied der Landesschülervertretung als beratendes Mitglied, in den übrigen vier Kollegien drei Landesschulsprecher als beratende Mitglieder des Kollegiums vor. In fünf Bundesländern (Niederösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Kärnten) ist die beratende Teilnahme der Schülervertreter auf den Aufgabenbereich des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 8 des Schülervertretungsgesetzes, BGBl.Nr. 284/1990, eingeschränkt. Dies erscheint insofern notwendig, da Lehrer-Personalfragen von der Beratung durch die Schülervertreter ausgeschlossen sein sollten. Die im obzitierten § 3 Abs. 1 Z 1 bis 8 des Schülervertretungsgesetzes aufgezählten Aufgaben lauten:

1. Beratung der Schulbehörden in grundsätzlichen Fragen des Unterrichts und der Erziehung;
2. Erstattung von Vorschlägen zur Erlassung von Gesetzen und Verordnungen;
3. Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen;

4. Erstattung von Vorschlägen in Angelegenheiten von Schulbauten und deren Ausstattung;
5. Beratung in Angelegenheiten der Schülerzeitungen;
6. Beratung in Fragen der überregionalen Koordination von schulbezogenen Veranstaltungen, Schulveranstaltungen und in Fragen der Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung;
7. Herausgabe von Rundschreiben und von Informationsblättern in schulischen Angelegenheiten;
8. Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Schülervertreter.

Die Ziffer 9 dieser Bestimmung lautet "Vorbringen von Anliegen und Beschwerden".

Durch die Rezeption lediglich der - dort demonstrativ aufgezählten - Ziffern 1 bis 8 (und nicht mehr der Ziffer 9) des § 3 Abs. 1 leg.cit. ist diese Aufzählung taxativ zu verstehen.

Zu Ziffer 3:

Wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt, sind die Ruhe- und Versorgungsbezugsansprüche des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates sowie ihrer Hinterbliebenen den Ruhe- und Versorgungsbezugsansprüchen der Mitglieder des Landtages und ihrer Hinterbliebenen nachgebildet, weshalb die Neuregelungen auf den anspruchsberechtigten Personenkreis des § 11 des Burgenländischen Schulaufsichtsgesetzes für sinngemäß anwendbar zu erklären waren. Diese Regelungen haben im einzelnen folgenden Inhalt:

1. Pensionssicherungsbeitrag:

Der Pensionsbeitrag soll allfällige unterschiedliche Anpassungen der Pensionsleistungen nach der gesetzlichen Sozialversicherung und nach dem Pensionsrecht der Beamten ausgleichen. Dazu wird der Landesregierung die Rechtspflicht aufgetragen, die angestrebte Gleichwertigkeit zwischen der Anpassung der Pensionen im öffentlichen Dienst und dem System der Aufwertung und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung herzustellen. - Als Ergebnis wird angestrebt, daß die finanziellen Auswirkungen des Systems der Aufwertung und

Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung und die allgemeinen Erhöhungen der Beamtenpensionen zusammen mit einem allenfalls festzusetzenden Pensionssicherungsbeitrag für beide Pensionistengruppen gleich sind.

2. Hinterbliebenenversorgung nach dem Lebensstandardprinzip:

Das wichtigste Ziel dieser Neuregelung besteht darin, eine Überversorgung des Hinterbliebenen zu vermindern; dies umso mehr, als bekanntlich die Ruhensbestimmungen auch für Witwen- und Witwerpensionen aufgehoben worden sind. - Die zukünftige Hinterbliebenenversorgung ist geschlechtsneutral geregelt, d.h. unabhängig davon, welcher Ehegatte stirbt, soll der Überlebende etwa zwei Drittel des früheren Familieneinkommens als Hinterbliebenenpension erhalten. Zu diesem Zweck wird zunächst nach dem Tod eines Ehegatten rückblickend der jeweilige Beitrag der Ehegatten zum gemeinsamen Lebensunterhalt am Pensionsstichtag, gemessen an den Bemessungsgrundlagen, ermittelt. Die genaue Höhe der Witwen- und Witwerpension richtet sich somit nach dem Gesamteinkommen des Hinterbliebenen, dem vorher zur Verfügung gestandenen Familieneinkommen und dem Einkommensunterschied der Ehepartner. - Dies heißt im Ergebnis: Bei gleicher Bemessungsgrundlage ergibt sich ein Prozentsatz von 52 %. Beträgt der Einkommensunterschied der Ehepartner mehr als 50 %, bekommt der Hinterbliebene mit der niedrigeren Bemessungsgrundlage 60 %, der mit der höheren Bemessungsgrundlage 40 % als Hinterbliebenenpension. - Außerdem erfolgt eine Neuregelung der Waisenversorgung nach dem Vorbild der gesetzlichen Pensionsversicherung.